

## **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Perl (Friedhofsgebührensatzung)**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Perl erhebt nach Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren für die:

1. Grabherstellung (§ 2 Abs. 1),
2. Zuteilung von Einzelgrabstätten und die Verleihung und die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (§ 2 Abs. 2),
3. Benutzung der Leichenhalle (§ 2 Abs. 3),
4. für die Verlegung von Waschbetonplatten und die Fundamentherstellung (§2 Abs. 4),
5. für das Abräumen von Grabstätten (§ 2 Abs. 5).

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Für die Herstellung und die Verfüllung eines Grabes werden Gebühren wie folgt erhoben:

- |  |               |                |
|--|---------------|----------------|
| 1. für Gräber, in denen Verstorbene bis zum vollendeten<br>5. Lebensjahr beigesetzt werden | ab 01.10.2023 | 488,00 Euro,   |
| 2. für Gräber, in denen Urnen beigesetzt werden  | ab 01.10.2023 | 264,00 Euro,   |
| 3. für Urnenrasenreihengräber bei Erstbelegung   | ab 01.10.2023 | 314,00 Euro,   |
| 4. für Tiefengräber bei Erstbelegung   | ab 01.10.2023 | 1.157,00 Euro, |
| 5. für alle nicht unter 1. bis 4. genannten Gräber   | ab 01.10.2023 | 936,00 Euro,   |
| 6. für alle nicht unter 1. bis 4. genannten Gräber   | ab 01.10.2023 | 970,00 Euro.   |

(2) Für die Zuteilung einer Einzelgrabstätte (Reihengrab) und die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Einzelgrabstätten:

a). Reihengrab oder Reihenrasengrab für Körpererdbestattungen		
	ab 01.01.2023	692,00 Euro,
	ab 01.01.2024	731,00 Euro;
b). Reihengrab oder Reihenrasengrab für Urnenbestattungen		
	ab 01.01.2023	189,00 Euro,
	ab 01.01.2024	203,00 Euro.

### 2. Wahlgrabstätten:

a). Wahlgrabstätten für Körpererdbestattungen:

- einstellige Grabstätte		
	ab 01.01.2023	1.123,00 Euro,
	ab 01.01.2024	1.186,00 Euro;
- zweistellige Grabstätte		
	ab 01.01.2023	2.114,00 Euro,
	ab 01.01.2024	2.232,00 Euro;
- dreistellige Grabstätte		
	ab 01.01.2023	3.287,00 Euro,
	ab 01.01.2024	3.471,00 Euro;
- Tiefengrabstätte für zwei Beisetzungen		
	ab 01.01.2023	1.223,00 Euro,
	ab 01.01.2024	1.292,00 Euro.

b). Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen:

- zweistellige Grabstätte		
	ab 01.01.2023	307,00 Euro,
	ab 01.01.2024	330,00 Euro;
- vierstellige Grabstätte		
	ab 01.01.2023	684,00 Euro,
	ab 01.01.2024	736,00 Euro.

Wir das Nutzungsrecht gemäß § 15 der Friedhofsatzung verlängert oder wieder erworben, so ist für jedes Jahr der Verlängerung bei Grabstätten nach Buchstabe a). ein Vierzigstel, bei Grabstätten nach Buchstabe b). ein Dreißigstel der jeweils genannten Beträge als Gebühr zu erheben.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei mehr als dreistelligen Grabstätten wird für jede Grabstelle pro Jahr der Verlängerung folgende Gebühr erhoben:

ab 01.01.2020 30,00 Euro.

(2 a) Bei der Zuteilung von Rasengrabstätten werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

1. für die Lieferung, Anbringung und Beschriftung der Grabtafel gemäß §§ 14 a und 16 Abs. 2 a der Friedhofsatzung: 400,00 Euro.

2. für die Grabpflege gemäß § 14 a Abs. 2 Satz 3 (Rasenreihengrabstätten) während der gesamten Nutzungszeit: 1.600,00 Euro.

3. für die Grabpflege gemäß § 16 Abs. 2 a Satz 4 (Urnenrasenreihengrabstätten) während der gesamten Nutzungszeit: 250,00 Euro.

(3) Für die Beisetzung von Aschen in Wahl- und Reihengrabstätten wird folgende zusätzliche Nutzungsgebühr erhoben:

1. bei Wahlgrabstätten:

die für eine vergleichbare Wahlgrabstätte für Urnenbestattung geltende Nutzungsgebühr entsprechend der Rest-Nutzungszeit der Wahlgrabstätte zum Zeitpunkt der Beisetzung;

2. bei Reihengrabstätten:

die bei einer vergleichbaren Neuzuteilung eines Reihengrabes für Urnenbestattungen entsprechend geltende Gebühr.

Die nach Abs. 2 Satz 2 bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zu erhebende Gebühr bleibt hiervon unberührt.

(4) Für die Nutzung der Leichenhalle der Gemeinde Perl werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Nutzung der gesamten Leichenhalle (Regelfall),  
- je angefangener Nutzungstag-

ab 01.01.2023 64,00 Euro,  
ab 01.01.2024 67,00 Euro;

2. bei Nutzung der Trauerhalle,  
- je Nutzungsfall –

ab 01.01.2023 163,00 Euro,  
ab 01.01.2024 172,00 Euro.

(5) Für die Verlegung von Waschbetonplatten durch die Gemeinde Perl zur Umrandung von Grabstätten und für die Herstellung von Fundamenten für die Grabsteine werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Einzel- oder einstelligen Grabstätten für Körpererdbestattungen		
	ab 01.01.2023	337,00 Euro,
	ab 01.01.2024	344,00 Euro;
2. bei zweistelligen Grabstätten für Körpererdbestattungen		
	ab 01.01.2023	448,00 Euro,
	ab 01.01.2024	457,00 Euro;
3. bei dreistelligen Grabstätten für Körpererdbestattungen		
	ab 01.01.2023	524,00 Euro,
	ab 01.01.2023	534,00 Euro;
4. bei ein- oder zweistelligen Urnengrabstätten		
	ab 01.01.2023	170,00 Euro,
	ab 01.01.2024	173,00 Euro;
5. bei vierstelligen Urnengrabstätten		
	ab 01.01.2023	211,00 Euro,
	ab 01.01.2024	215,00 Euro;
6. für die Fundamentherstellung ohne Waschbetonplatten pro lfd. Meter		
	ab 01.01.2023	86,00 Euro,
	ab 01.01.2024	88,00 Euro;
7. für die Grabeinfassung mit Betonplatten ohne Fundamente		
	ab 01.01.2023	95,00 Euro,
	ab 01.01.2024	97,00 Euro.

(6) Für das Abräumen von Grabstätten wird eine Gebühr 726,00 Euro pro Grabstätte erhoben. Für die Entsorgung abgeräumter Grabanlagen wird eine Gebühr von 85,00 Euro je Entsorgungsfall erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist:

- a. der Antragssteller und
- b. der Nutzungsberechtigte.

Ist der Antrag im Einverständnis mit Familienangehörigen gestellt worden, haften diese gemeinsam mit dem Antragsteller für die Zahlung der Gebühr.

## **§ 4**

### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen des § 1

- bei Nr. 1 nach erfolgter Herstellung des Grabes,
- bei Nr. 2 und Nr. 4 mit der Zuteilung der Einzelgrabstätte bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte,
- bei Nr. 3 mit der Benutzung der Leichenhalle und
- bei Nr. 5 nach erfolgtem Abräumen der Grabstätte.

(2) Über die Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(3) Der Antragssteller hat die Gebühr spätestens einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse Perl zu zahlen.

(4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

## **§ 5**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt S. 558) in der jeweils gültigen Fassung zu.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Perl vom 3. Dezember 1979, geändert durch Satzung vom 27. Oktober 1981 außer Kraft.

Ursatzung: 30.07.1986  
1. Änderung: 26.10.1992  
2. Änderung: 16.02.1993  
3. Änderung: 22.11.1994  
4. Änderung: 21.11.1995

Neufassung: Bekanntmachung vom 11.03.1996  
1. Änderung: 16.11.1999  
2. Änderung: 29.10.2001  
3. Änderung: 27.03.2003  
4. Änderung: 18.12.2003  
5. Änderung: 16.12.2004  
6. Änderung: 14.12.2006 in Kraft ab 1. Januar 2007  
7. Änderung: 09.09.2010 in Kraft ab 1. Januar 2011  
8. Änderung: 29.08.2013  
9. Änderung: 03.12.2015 in Kraft ab 1. Januar 2016  
10. Änderung: 03.12.2019 in Kraft ab 1. Januar 2020  
**11. Änderung: 28.09.2023 in Kraft ab 30. September 2023**